

Herrn  
[REDACTED]

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.880.455

## **Anfrage betreffend medizinische Cannabisversorgung in Österreich; Fragen den Staat**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage vom 7. November 2024 nach dem Auskunftspflichtgesetz gibt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) folgende Auskunft:

### **A. Entwicklungen im europäischen Kontext**

**Frage 1:** Welche offiziellen Berichte oder Analysen liegen dem Ministerium zur aktuellen Rechtslage bzgl med. Cannabisblüten in den EU-Mitgliedsstaaten vor?

**Antwort zur Frage 1:** Es darf auf den Cannabis Policy Hub auf der Webseite der European Union Drugs Agency (EUDA) verwiesen werden. Insbesondere die Publikation „Cannabis legislation in Europe – An overview“ stellt die Rechtslage in diesem Bereich in den EU-Mitgliedstaaten anschaulich und leicht verständlich dar. Weiters darf auf den durch das Deutsche Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Abschlussbericht für die Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln hingewiesen werden. Darüberhinausgehende „offizielle Berichte oder Analysen“ zur aktuellen Rechtslage in den Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Cannabisblüten liegen dem BMSGPK nicht vor.

**Frage 2:** Welche Dokumentationen oder Aufzeichnungen existieren über den bisherigen Austausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten bezüglich deren Erfahrungen mit med. Cannabisprogrammen?

**Antwort zur Frage 2:** Ein ständiger Austausch wird durch die Entsendung informierter Vertreter:innen in europäische wie internationale Gremien und Arbeitsgruppen sichergestellt. Persönliche Aufzeichnungen sind vom Auskunftspflichtgesetz nicht umfasst.

**Frage 3:** Wurden seit 2021 Studienreisen oder Arbeitstreffen mit Vertretern anderer EU-Länder zum Thema medizinisches Cannabis durchgeführt? Falls ja, welche?

**Antwort zur Frage 3:** Ein ständiger Austausch wird durch die Entsendung informierter Vertreter:innen in europäische wie internationale Gremien und Arbeitsgruppen sichergestellt, gesonderte Studienreisen erfolgten keine.

**Frage 4:** Liegen dem Ministerium Analysen vor, wie andere EU-Staaten die grenzüberschreitende Verbringung von med. Cannabisblüten im Schengenraum regeln?

**Antwort zu Frage 4:** Derartige „Analysen“ liegen dem BMSGPK nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) kann nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz sein (vgl. VwGH 9.9.2025, 2013/04/0021 mwN). Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu, den Kenntnisstand des BMSGPK zu den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der grenzüberschreitenden Verbringung von „medizinischen Cannabisblüten“ im Schengenraum abzu prüfen (vgl. VwGH 13.9.2026, Ra 2015/03/0038).

## **B. Nationale Umsetzung**

**Frage 5:** Welche konkreten Dokumente, Studien oder Analysen wurden seit der parlamentarischen Anfragebeantwortung (GZ 2021-0.548.157) zum Thema med. Cannabisblüten erstellt oder in Auftrag gegeben?

**Antwort zu Frage 5:** Es darf angemerkt werden, dass es sich bei dem Schriftstück mit der Geschäftszahl 2021-0.548.157 nicht um die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage gehandelt hat. Es wurden keine derartigen „Dokumente, Studien oder Analysen“ in Auftrag gegeben. Im Übrigen darf auf die Beantwortung zur Frage 4 verwiesen werden.

**Frage 6:** Welche Behörden, Gremien oder Expertengruppen sind derzeit mit der Thematik med. Cannabisblüten befasst?

**Antwort zur Frage 6:** Die aktuellen Entwicklungen in Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden und werden seitens des BMSGPK aufmerksam verfolgt. Auf europäischer Ebene ist in diesem Zusammenhang die Ratsarbeitsgruppe „Horizontale Gruppe Drogen (HDG)“ zu nennen, auf nationaler Ebene wurde das Thema bereits im „Bundesdrogenforum“ (nunmehr „Bundessuchtforum“) und im Obersten Sanitätsrat (OSR) diskutiert.

**Frage 7:** Existieren akt. Erhebungen über die Anzahl der Patienten in Österreich, die cannabisbasierte Arzneimittel verschrieben bekommen?

**Antwort zur Frage 7:** Laut Auskunft des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (DVSV) gibt es mit Sativex Spray (Indikation: Spastik bei Multipler Sklerose) und Epidyolex Lösung (Indikation: Krampfanfälle bei bestimmten Epilepsieformen) zwei cannabisbasierte Arzneispezialitäten im Erstattungskodex. Im Jahr 2023 wurde diese Arzneispezialitäten an rund 700 Patient:innen auf Kosten der Sozialversicherung abgegeben. Im selben Zeitraum wurden zudem cannabinoidhaltige Tropfen bzw. Kapseln als magistrale Zubereitung an rund 15.000 Patient:innen auf Kosten der Sozialversicherung abgegeben. (Quelle: maschinelle Heilmittelabrechnung). Die Daten beziehen sich nur auf den niedergelassenen Bereich, weiters liegen keine Daten zu Privatrezepten vor.

### **C. AGES Cannabis-Produktion**

**Frage 8:** Wie viele Quadratmeter Anbaufläche (getrennt Indoor/Gewächshaus) stehen derzeit für die Cannabis-Kultivierung zur Verfügung?

**Frage 9:** Welche Produktionskapazität (kg/Jahr) ist mit der aktuellen Infrastruktur maximal möglich?

**Antwort zu den Fragen 8 und 9:** Der Anbau von Cannabis durch die AGES nach Maßgabe des § 6a SMG erfolgt nicht in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben, sondern im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen mit Pharmaunternehmen. Derartige Auskünfte über privatwirtschaftliche Tätigkeiten ausgegliederter Rechtsträger unterliegen nicht dem Auskunftspflichtgesetz. Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen darf an die AGES verwiesen werden.

**Frage 10:** Welche Mengen Cannabis wurden in den Jahren 2021-2023 an das INCB gemeldet?

**Antwort zur Frage 10:** In Umsetzung der dem Internationalen Suchtgiftkontrollrat (INCB) obliegenden Berichtspflichten wurden die folgenden, aus den gemäß § 6a Suchtmittelgesetz (SMG) angebauten Cannabispflanzen gewonnenen Cannabismengen gemeldet:

| Kalenderjahr | Menge kg<br>getrocknet | Menge kg<br>gefroren |
|--------------|------------------------|----------------------|
| 2021         | 260,30                 | 222,43               |
| 2022         | 229,92                 | 186,77               |
| 2023         | 159,191                | 551,731              |

Bei gefrorener Ware handelt es sich um Cannabisblüten, welche nach Ernte nicht getrocknet, sondern zur Lagerung direkt gefroren werden.

**Frage 11:** Bezüglich kultivierten Sorten:

- a) Welche spezifischen genetischen Merkmale charakterisieren den Kultivar "AGES K2"?
- b) Welche weiteren Cannabis-Kultivare werden aktuell von der AGES gezüchtet?
- c) Welche Dokumentationen existieren zu den genetischen Grundlagen dieser Kultivare?
- d) Wurden genetische Analysen der Kultivare durchgeführt und dokumentiert?
- e) Welche Zuchtziele wurden bei der Entwicklung der Kultivare verfolgt?

**Frage 12:** Bezüglich der phytopathologischen Sicherheit:

- a) Welche standardisierten Testverfahren werden zur Überprüfung auf Pflanzenpathogene eingesetzt?
- b) Existieren Analyseberichte bezüglich der Freiheit von Viroiden?
- d) Existieren Dokumentationen über das phytosanitäre Monitoring der Produktion?

**Frage 13:** Welche öffentlich zugänglichen Qualitätsstandards und -kontrollen werden bei der Produktion angewendet?

**Antwort zu den Fragen 11 bis 13:** Der Anbau von Cannabis durch die AGES nach Maßgabe des § 6a SMG erfolgt nicht in Vollziehung hoheitlicher Aufgaben, sondern im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen mit Pharmaunternehmen. Beim Anbau, der Aufzucht und der Ernte von Cannabis durch die AGES handelt es sich um eine auf vertraglicher Basis zwischen AGES und Pharmaunternehmen gründende privatwirtschaftliche Tätigkeit, in deren Rahmen die vertraglichen Betriebsgeheimnisse zu wahren sind. Auskünfte über privatwirtschaftliche Tätigkeiten ausgegliederter Rechtsträger unterliegen nicht dem Auskunftspflichtgesetz.

**Frage 14:** Wie viele Mitarbeiter sind derzeit in der Cannabis-Produktion der AGES beschäftigt?

**Antwort zur Frage 14:** In der Abteilung „Cannabis für die Arzneimittelerzeugung“ arbeiten zum Stichtag 1. Dezember 2024 11,53 Vollzeitkräfte (ohne Saisonarbeitskräfte). Die Aufgaben dieser Mitarbeiter:innen der AGES umfassen allerdings auch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Cannabisproduktion dienen.

#### **D. Distribution**

**Frage 15:** An welche Einrichtungen oder Unternehmen wurden die von der AGES produzierten Cannabisprodukte in den Jahren 2021-2023 geliefert (aufgeschlüsselt nach Jahren/Mengen)?

**Antwort Frage 15:** Dem Letztstand des BMSGPK folgend, beliefert die AGES zwei Abnehmer, welche vorrangig im Europäischen Wirtschaftsraum agieren.

**Frage 16:** Welche Mengen Dronabinol wurden in den Jahren 2021-2023 nach Österreich importiert (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

**Antwort Frage 16:**

| Kalenderjahr | Menge g  |
|--------------|----------|
| 2021         | 6490,922 |
| 2022         | 4079,152 |

|      |          |
|------|----------|
| 2023 | 5630,738 |
|------|----------|

## **E. Internationale Entwicklungen und deren Evaluierung**

17. Bezüglich der Analyse internationaler Entwicklungen:

- a.) Welche Dokumentationen oder Analysen wurden seit der Cannabis-Legalisierung in Deutschland zu deren Auswirkungen auf Österreich erstellt?
- b.) Welche behördlichen Aufzeichnungen existieren über den Austausch mit deutschen Behörden bezüglich deren Erfahrungen mit der Verschreibung von Cannabisblüten?
- c.) Welche Berichte wurden zur med. Cannabis-Versorgung in den EU-Nachbarstaaten erstellt?

**Antwort zu Frage 17:** Die aktuellen diesbezüglichen Entwicklungen in Deutschland und anderen europäischen Staaten wurden und werden seitens des BMSGPK aufmerksam verfolgt. Der großen Bandbreite damit einhergehender Aspekte gilt es in sachlicher und wissenschaftlich fundierter Weise Rechnung zu tragen. Als dafür plakatives Beispiel sei erwähnt, dass sich die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) im Auftrag des BMSGPK verstärkt etwa mit dem Thema „Cannabis und Straßenverkehr“ auseinandersetzt. Es darf auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen werden.

**Frage 18:** Hinsichtlich der Evaluation medizinischer Programme in der EU:

- a.) Welche Datenerhebungen existieren über die Verschreibungspraxis von Cannabisblüten in EU-Ländern mit etablierten medizinischen Programmen?

**Antwort zur Frage 18 a.):** Es darf auf den durch das Deutsche Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlichten Abschlussbericht für die Begleiterhebung zur Anwendung von Cannabisarzneimitteln hingewiesen werden.

- b.) Liegen dem Ministerium Berichte über die Erfahrungen mit Telemedizin bei der Cannabis-Verschreibung in Deutschland vor?

**Antwort zur Frage 18 b.):** Dem BMSGPK liegen keine derartigen Berichte vor.

c.) Welche Dokumentationen wurden über die Qualitätsstandards und Patientensicherheit in EU-Ländern mit Cannabisblüten-Programmen erstellt?

**Antwort zur Frage 18 c.):** Es wurden seitens des BMSGPK keine derartigen Dokumentationen erstellt.

d.) Existieren Aufzeichnungen über den Austausch mit tschechischen Behörden bezüglich deren geplanter Gesetzesänderungen?

**Antwort zur Frage 18 d.):** Ein ständiger Austausch wird durch die Entsendung informierter Vertreter:innen in europäische wie internationale Gremien und Arbeitsgruppen sichergestellt. Persönliche Aufzeichnungen sind vom Auskunftspflichtgesetz nicht umfasst.

**Frage 19:** Zur komparativen Analyse der Versorgungssituation:

a.) Welche Erhebungen existieren über die Anzahl österreichischer Patienten, die ihre Behandlung im EU-Ausland durchführen?

**Antwort zur Frage 19 a.):** Das BMSGPK hat über die genaue Anzahl an Patient:innen, die ihre Behandlung außerhalb Österreichs durchführen (lassen), keine Kenntnis. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) kann nur gesichertes Wissen Gegenstand einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz sein (vgl. VwGH 9.9.2025, 2013/04/0021 mwN).

b.) Liegen Dokumentationen über medizinische Härtefälle vor, die aufgrund der österreichischen Rechtslage ihre Behandlung im Ausland fortsetzen mussten?

**Antwort zur Frage 19 b.):** Dem BMSGPK liegen keine derartigen Dokumentationen vor.

c.) Welche Analysen wurden zur Versorgungssituation chronischer Schmerzpatienten in Österreich im Vergleich zu EU-Ländern mit Cannabisblüten-Programmen durchgeführt?

**Antwort zur Frage 19 c.):** Dem BMSGPK sind keine Versorgungsengepässe mit Cannabis-basierten Arzneimitteln in Österreich bekannt. Da aktuell noch keine umfassende wissenschaftliche Evidenz für eine Gleichwertigkeit oder Überlegenheit der Wirksamkeit und Sicherheit von Cannabis-Blüten/Marihuana für medizinische Zwecke über die derzeit in Österreich verschreibbaren Medikamente existiert, werden im Moment solche Analysen nicht durchgeführt.

d.) Existieren Aufzeichnungen über Anfragen von Ärzteverbänden bezüglich der Verschreibungsmöglichkeiten von Cannabisblüten?

Antwort zur Frage 19 d.): Dem BMSGPK liegen keine derartigen Aufzeichnungen vor.

**Frage 20:** Bezüglich volkswirtschaftlicher Aspekte:

a.) Welche Studien oder Analysen wurden zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der restriktiven Cannabis-Politik auf das österreichische Gesundheitssystem erstellt?

b.) Existieren Berechnungen zu den Kosten (für das Gesundheitssystem) der aktuellen Cannabispolitik im Vergleich zu liberaleren EU-Modellen?

**Antwort zu den Fragen 20 a.) und b.):** Derartige Studien, Analysen oder Berechnungen liegen nicht vor.

c.) Welche Dokumentationen liegen über die Kostenübernahme von Cannabis-Präparaten durch österreichische Krankenversicherungen vor?


**Antwort zur Frage 20 c.):** Dem BMSGPK liegen aufgrund der bereitgestellten Informationen des DVSV Daten zur Heilmittelabrechnung, das heißt Kosten und Verordnungen von Heilmitteln, vor. Es liegen aber keine indikations-spezifischen/Patient:innen-bezogenen Dokumentationsdaten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Dezember 2024





|  |  |  |
|--|--|--|
|  | Unterzeichner  | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz   |
|  | Datum/Zeit   | 2024-12-23T10:38:14+01:00  |
|  | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|  | Serien-Nr.   | 2098721075   |
| Hinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation  | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a> |  |